



II-4384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7141/1-Pr 1/91

1861 IAB  
1992 -01- 02  
zu 1879 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1879/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Sterilisation von geistig behinderten Mädchen und Frauen sowie Kastration von Männern, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist Ihnen bekannt, daß in Österreich Sterilisationen bzw. Kastrationen an behinderten Menschen vorgenommen werden?
- 2) Wie beurteilen Sie diese Maßnahmen?
- 3) Wie hoch ist die Anzahl der jährlich durchgeführten Sterilisationen an
  - a) geistig behinderten
  - b) anders behinderten Mädchen und Frauen in den Jahren 1988, 1989 und 1990?
- 4) Wieviele der durchgeführten Sterilisationen wurden
  - a) mit Wissen und Einwilligung
  - b) ohne Wissen und Einwilligung der betroffenen behinderten Menschen
  - c) mit Wissen und Einwilligung der Eltern, Sachwalter etc. und
  - d) ohne Wissen der Eltern, Sachwalter etc. durchgeführt?

- 2 -

- 5) Wo wurden diese Eingriffe durchgeführt? (Bitte um Angaben der Namen der Spitäler)
- 6) Wie hoch ist die Anzahl der jährlich durchgeführten Kastrationen an
  - a) geistig behinderten
  - b) anders behinderten Männern und
  - c) sogenannten Triebverbrechern in den Jahren 1988, 1989 und 1990?
- 7) Wieviele der durchgeführten Kastrationen wurden
  - a) mit Wissen und Einwilligung
  - b) ohne Wissen und Einwilligung der betroffenen behinderten Menschen
  - c) mit Wissen und Einwilligung der Eltern, Sachwalter etc. und
  - d) ohne Wissen der Eltern, Sachwalter etc. durchgeführt?
- 8) Wo wurden diese Eingriffe durchgeführt? (Bitte um Angabe der Namen der Spitäler)
- 9) Existiert eine statistische Erfassung dieser Eingriffe?
- 10) Sind diese Eingriffe gesetzlich gedeckt?  
Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine Kastration an einem geistig behinderten Menschen vorgenommen worden ist. Dieser Fall war Anlaß einer schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Diplomsozialarbeiter Manfred Srb und Freunde (455/J). Der Fall einer Sterilisation einer geistig behinderten Person ist aus einer veröffentlichten Entscheidung des OGH bekannt (SZ 50/161).

- 3 -

Zu 2:

Wie ich schon zu der genannten schriftlichen Anfrage ausgeführt habe, kann meines Erachtens ein medizinischer Eingriff ohne die Zustimmung des Betroffenen nur bei fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit und nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und Abwägung der Notwendigkeit, der Schwere, der Erfolgsaussichten und der Folgen des Eingriffs vorgenommen werden. Eine solche Abwägung wird dazu führen müssen, daß eine Kastration oder Sterilisation in der Regel schon wegen der Art und bei der Kastration auch der Schwere des Eingriffs sowie deren Folgen als unzulässig anzusehen und die nach den §§ 216 Abs. 2, 282 ABGB für solche Angelegenheiten erforderliche gerichtliche Genehmigung zu verweigern sein wird. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nach geltendem Recht wohl nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände in Frage kommen.

Zu 3, 4, 6, 7 und 9:

Zwar bedarf die Sterilisation bzw. Kastration geistig Behinderter, die nicht über die für solche Eingriffe erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, einer gerichtlichen Genehmigung, es ist aber dennoch unmöglich, Zahlen für die Genehmigung solcher Eingriffe zu nennen, weil die pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungen nach ihren unterschiedlichen Inhalten statistisch bisher nicht erfaßt werden. Mit der Frage solcher Eingriffe an nicht pflegebefohlenen Personen sind Staatsanwaltschaften und Strafgerichte nur dann befaßt, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist.

Soweit sich die Fragen auf die bloße Durchführung der genannten medizinischen Eingriffe beziehen, fehlt ihnen ein Bezug zum Vollzugsbereich des Bundesministers für Justiz.

- 4 -

Zu 5 und 8:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Justiz.

Zu 10:

Eine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung findet nur die Sterilisation, und zwar im § 90 StGB ("Einwilligung des Verletzten"). Nach dessen Abs. 1 ist eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt. Zentrale Voraussetzungen für die Straflosigkeit einer Sterilisation sind sohin die Vornahme durch einen Arzt und - grundsätzlich - die Einwilligung des Betroffenen. Eine vertretungsweise Einwilligung bei infolge einer geistigen Behinderung einwilligungsunfähigen Personen ist nur unter besonderen Umständen zulässig. Solche besonderen Umstände liegen nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. Burgstaller, Wiener Kommentar zum StGB, RN 185 und 182 mwN, sowie die zitierte Entscheidung des OGH) dann vor, wenn eine erhebliche gesundheitliche Schädigung der Nachkommenschaft zu besorgen ist oder wenn die betroffene Frau auf Grund ihrer geistigen Behinderung auf Dauer weder zur freien Entscheidung über eine Mutterschaft fähig ist noch zur Pflege und Erziehung eigener Kinder imstande wäre.

Die Kastration wird überwiegend ausschließlich bei rein medizinischer Indikation als zulässig angesehen (vgl.

- 5 -

Foregger-Serini, StGB<sup>4</sup> Anm. VI zu § 90; Leukauf-Steininger, StGB<sup>2</sup>, Rz 26 zu § 90; Loebenstein in ÖJZ 1978, 312 und 448; wohl auch Mayerhofer-Rieder, StGB<sup>3</sup>, Anm. 6 zu § 90). Burgstaller (aaO, RN 154) führt dazu aus, daß unter "medizinischer" vermutlich allein eine somatische Indikation zu verstehen ist, sodaß die an sich als psychiatrische Indikation denkbare Zielsetzung, den Betroffenen vom Leidensdruck eines abnormen Geschlechtstriebs zu befreien, nicht mit einbezogen scheint. Wenn gleich sich im Schrifttum in jüngerer Zeit ein Wandel zu einer flexibleren Betrachtung anzubahnen scheint, meine ich, daß es sich bei der Frage der Zulässigkeit einer Kastration um eine medizinische, juristische und ethische Grenzfrage handelt, die - im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs - äußerste Restriktion gebietet. Eine Zulässigkeit kommt daher für mich nur in Ausnahmefällen und auch da nur als allerletztes Mittel in Betracht. Im übrigen verweise ich auch auf die Antwort zu 2.

Die Frage einer besonderen gesetzlichen Regelung des Problemkreises, soweit Pflegebefohlene betroffen sind, sollte näher geprüft werden, sobald aus der Bundesrepublik Deutschland erste Erfahrungen mit den einschlägigen Bestimmungen des dortigen Betreuungsgesetzes vorliegen. Es handelt sich dabei um eine rechtspolitische Frage, die vom Gesetzgeber wohl nur nach gründlicher und gewissenhafter Prüfung aller ethischen und medizinischen Gesichtspunkte auf der Grundlage einer breiten Diskussion gelöst werden kann.

23. Dezember 1991

